

455/AB
Bundesministerium vom 24.04.2025 zu 489/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.157.765

Wien, 10.4.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 489/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses langten in den Jahren 2020-2024 ein? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Altersgruppen)*

Hinsichtlich der eingelangten Anzahl der Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses in den Jahren 2020 bis 2024 wird auf die beiliegende Datenauswertung, die dem Tabellenblatt „Frage 1“ zu entnehmen ist, verwiesen.

Fragen 2, 2a und 2b:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2020-2024 als anspruchsberechtigt angesehen und erhielten einen Behindertenpass? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Altersgruppen)*

- a. Wie viele Ausweise wurden befristet ausgestellt?*
- b. Wie viele Ausweise wurden unbefristet ausgestellt?*

Die Anzahl der Behindertenpassanträge, aufgeschlüsselt nach Jahren, Altersgruppen und positiven Abschluss, ist dem Tabellenblatt „Frage 2“ der beiliegenden Datenauswertung zu entnehmen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Auswertung, wie viele Ausweise befristet bzw. unbefristet ausgestellt wurden, nicht möglich ist.

Fragen 3 und 3a:

- *Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2020-2024 abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Altersgruppen)*
 - a. Was waren die Hauptgründe für deren Ablehnung?*

Die Anzahl der Anträge, die in den Jahren 2020 bis 2024 abgelehnt wurden, ist dem Tabellenblatt „Frage 3“ der beiliegenden Datenauswertung zu entnehmen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Auswertung hinsichtlich der Haupt Gründe für deren Ablehnung nicht möglich ist. Angemerkt wird jedoch, dass Anträge abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 40ff BBG nicht erfüllt werden, d.h. entweder kein Grad der Behinderung von 50% oder höher festgestellt wird oder aber kein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vorliegt.

Frage 4:

- *Wie viele dieser Ablehnungen konnten erfolgreich beeinsprucht und bekämpft werden, sodass die Antragsteller letztendlich doch einen Behindertenpass erhielten?*

Die Anzahl der Ablehnungen, die erfolgreich beeinsprucht und bekämpft werden konnten, sind dem Tabellenblatt „Frage 4“ der beiliegenden Datenauswertung zu entnehmen.

Frage 5:

- *Wie viele Behindertenpässe wurden in den Jahren 2020-2024 an Drittstaatsangehörige ausgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Altersgruppen und Staatenangehörigkeit)*

Die Anzahl der an Drittstaatsangehörige ausgestellten Behindertenpässe ist den fünf einzelnen Tabellenblättern „Frage 5“ für den Zeitraum 2020 bis 2024 der beiliegenden Datenauswertung zu entnehmen.

Frage 6:

- *Wie lange ist die aktuelle durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses?*

Die aktuelle, österreichweite durchschnittliche Verfahrensdauer betreffend einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses beträgt 127 Tage.

Frage 7:

- *Gibt es regionale Unterschiede in der Gewährung von Vorteilen oder zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Behindertenpass?*

Vergünstigungen oder Vorteile für Menschen mit Behinderungen, die auf der Grundlage bundesgesetzlicher Vorschriften gewährt werden, können in ganz Österreich unabhängig vom gewöhnlichen Wohnsitz in Anspruch genommen werden. Bei Erfüllung der im jeweiligen Materiengesetz normierten Voraussetzungen werden daher Begünstigungen bundesweit einheitlich gewährt.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den Landesgesetzen Vergünstigungen trotz der Innehabung eines Behindertenpasses unter Heranziehung des ständigen (Landes)Wohnsitzes im unterschiedlichen Ausmaß gewährt werden. Es können sich daher - trotz Anknüpfung der Gewährung von Vergünstigungen an den Behindertenpass - regionale Unterschiede ergeben.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Privatautonomie ist es darüberhinausgehend Unternehmen überlassen, ob und im welchem Ausmaß sie gesonderte Vergünstigungen oder Vorteile für einzelne Personengruppen – so auch Menschen mit Behinderungen - anbieten, sodass sich schon alleine aus diesem Umstand regionale Unterschiede ergeben können.

Frage 8:

- *Inwieweit wird nach erfolgter Ausstellung geprüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen für den Anspruch auf den Behindertenpass weiterhin erfüllt sind?*

Erfolgt die Ausstellung eines Behindertenpasses auf der Basis besserungsfähiger Beeinträchtigungen, wird eine Nachuntersuchung festgesetzt.

Der Behindertenpass ist in diesem Fall bis zum festgesetzten Zeitraum der Nachuntersuchung befristet. Ein Neuantrag muss rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gestellt werden. Wird hingegen ein Dauerzustand festgestellt, erfolgt eine neuerliche Überprüfung nur auf Antrag des:der Kunden:in.

Die Kontaktdatenbank des Sozialministeriumservice ist mit dem ZMR verknüpft. Verlegt ein:e Inhaber:in eines Behindertenpasses seinen Wohnsitz ins Ausland und verliert somit seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt, dann wird dies über den ZMR-Änderungsdienst in der Datenbank des Sozialministeriumservice erfasst. Der Behindertenpass wird daraufhin mit dem Vermerk „ungültig“ automatisiert eingezogen.

Im Falle einer Todesmeldung über den ZMR-Änderungsdienst wird der Behindertenpass automatisch mit dem gemeldeten Todesdatum digital befristet.

Frage 8a:

- *Sind Ihrem Ministerium Missbrauchsfälle dahingehend bekannt? (Antragstellung unter Angaben falscher Fakten, etc.)*

Dem Sozialministerium ist ein strafrechtlich relevanter Betrugsfall im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Behindertenpasses bekannt, wobei die Strafverfolgungsbehörden seitens der Behörde erster Instanz sofort verständigt wurden.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

